



Satzung des Schulverein der Carl-Engler-Realschule Hemsbach e.V.

Neufassung durch Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 03.12.2008

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Schulverein der Carl-Engler-Realschule Hemsbach e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hemsbach.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Schulverein der Carl-Engler-Realschule in Hemsbach e.V. verfolgt ausschließlich und **unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Carl-Engler-Realschule** und ihrer Schüler. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt **keine eigenwirtschaftlichen** Zwecke. Die Ziele dieser Förderung sollen unter anderem erreicht werden durch:

- a) Veranstaltungen zur Anregung und Weiterbildung
- b) Ergänzung der Unterrichts- und Bildungsmittel, soweit der Schuletat hierzu nicht ausreicht
- c) Unterstützung förderungswürdiger und bedürftiger Schüler, soweit der Schule hierzu keine Mittel zur Verfügung stehen
- d) Beihilfe für gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen
- e) Unterstützung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen und Einrichtungen des Bildungszentrums Hemsbach, **sofern sie von den Schülern der Carl-Engler-Realschule mit genutzt werden.**

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Juristische Personen üben ihre Mitgliedschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Der Verein soll die Eltern und Schüler, die ehemaligen Schüler, die Lehrer und alle der Schule freundschaftlich Verbundenen umfassen.

Anträge zur Aufnahme in den Verein sind dem Vorstand schriftlich zu übergeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.



Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Austritt, der dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen ist. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- b) durch Ausschluß, der zum nächstmöglichen Kündigungstermin durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Angabe von Gründen für zwei Jahre der Beitrag nicht errichtet wurde.
- c) durch förmliche Ausschließung, die nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
- d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- e) durch Tod.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Beiträge und ihre Verwendung

Die aus Mitgliedsbeiträgen und freiwilligen Spenden eingehenden Beträge dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke und für den Ersatz der entstehenden Sachkosten verwendet werden.

Der jährliche Mindestbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Für die Zahlung der Beiträge erteilt das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung. Der Bankeinzug erfolgt zu Beginn eines neuen Schuljahres jeweils bis zum 31.10. eines jeden Jahres. In Ausnahmefällen und für Altmitglieder kann die Zahlung mittels Banküberweisung bis jeweils zum 31.03. beziehungsweise bis 4 Wochen nach Beitritt für das jeweilige Kalenderjahr erfolgen.

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder Spenden.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vereins werden von zwei durch die Mitgliederversammlung bestellten Rechnungsprüfern, welche nicht Vorstandsmitglieder sind, jährlich geprüft. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Schulvereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

* Altmitglieder wie bisher 15.4.



§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand, bestehend aus
dem 1. Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schriftführer und
dem Kassenwart
als ordentliche Vorstandsmitglieder

und 1 bis 3 Beisitzern als außerordentliche Vorstandsmitglieder.

- b) die Mitgliederversammlung

Der Vereinsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliedervollversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. **Auf Antrag der Kandidaten kann die Mitgliederversammlung die Wahl auf 1 Jahr beschließen. Die Wiederwahl nach Ablauf dieser Zeit ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vereinsvorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassier; jeder von ihnen** ist einzeln vertretungsberechtigt. Diese 3 Vorstandsmitglieder sind kontenverfügungsberechtigt, jeweils zwei immer gemeinsam.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich anzufertigen und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

Die Ausgabenhöhe wird jeweils durch die Mitgliederversammlung begrenzt.

Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins, vertritt diesen nach außen und beschließt über die satzungsgemäße Verwendung von Beiträgen und Spenden. Der Vorstand hat hierüber der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Der Vorstand darf Geschäfte mit Dritten nur unter Beschränkung der Haftung auf das Vereinsvermögen abzuschließen. Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins abschließt, haften die Vorstandsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7

Mitgliederversammlung

Der Verein tritt einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zusammen. **Diese soll innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines neuen Schuljahres abgehalten werden.** Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses schriftlich verlangen oder wenn es der Vorstand aus gegebenen Veranlassungen für erforderlich hält.



Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Weinheimer Nachrichten. Zusätzlich kann die Einladung durch die Schulinformation der Schule an die Eltern und/oder durch Einladung über die Homepage der Schule im Internet erfolgen. Eine schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgt nur dann, wenn der Vorstand dies für erforderlich erachtet und beschließt.

Die Einladung hat mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Versammlung zusammen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Diese Vollmacht ist dem Vorsitzenden vorher zu übergeben. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung per Akklamation, wenn nicht mindestens ein erschienenes Mitglied eine schriftliche Abstimmung ausdrücklich verlangt. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8

Ausscheiden eines Mitgliedes

Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den übrigen Mitgliedern fort.

§ 9

Änderung der Satzung

Die Satzung kann nur geändert werden, wenn mindestens 50% der erschienenen Mitglieder bei einer Abstimmung für die vorgeschlagene Änderung stimmen.

§ 10

Auflösung des Vereins

Eine etwaige Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer Monatsfrist, einberufenen Mitgliederversammlung mit 75% aller Stimmberechtigten beschlossen werden. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht gegeben sein, erfolgt ein zweiter Abstimmungsvorgang nach erneuter Einberufung einer Mitgliederversammlung, die innerhalb einer Monatsfrist wieder einzuberufen ist. In dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit 75% aller Stimmen der erschienen Mitglieder beschlossen werden.



Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vereinsvermögen an den Schulträger des Bildungszentrums, der es ausschließlich im Sinne des § 2 oder nachrangig für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hemsbach, den 03.12.2008